

# **SATZUNG**

der

**Spielvereinigung Böhhorst-Häverstädt e.V.**

in Minden



**Ausgabe November 2011**

**Satzung  
der  
Spielvereinigung Böhlorst-Häverstädt e.V.  
in Minden**

**A. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

**B. Vereinsmitgliedschaft**

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

**C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

**D. Die Organe des Vereins**

- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Anträge an die Mitgliederversammlung
- § 14 Beschlüsse und Wahlen
- § 15 Vorstand
- § 16 Kassenwart und Kassenprüfer
- § 17 Abteilungen

**E. Vereinsjugend**

- § 18 Vereinsjugend, Jugendvorstand, Jugendausschuss, Jugendversammlung

**F. Sonstige Bestimmungen**

- § 19 Haftung des Vereins
- § 20 Datenschutz im Verein
- § 21 Satzungsänderung
- § 22 Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins
- § 23 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Spielvereinigung Böhlorst-Häverstädt e.V. und hat seinen Sitz in Minden.
2. Der Verein führt die Tradition der früheren Vereine S.V. Böhlorst von 1892 und S.V. "Wittekind" Häverstädt von 1910 fort. Beide Sportvereine schlossen sich am 10. August 1960 unter dem neuen Namen Spielvereinigung Böhlorst-Häverstädt zusammen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter der Nummer VR 40433 eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen;
  - e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
  - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - h. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
  - i. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied
  - a. im Kreissportbund und im Stadtsportverband sowie
  - b. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

### **B. Vereinsmitgliedschaft**

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem können dem Verein auch Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren mit Zustimmung der Eltern angehören.
2. Die Anmeldung als Mitglied muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Ausnahmen kann der geschäftsführende Vorstand beschließen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, jedoch ohne Angabe der Gründe. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung

zulässig. Ein neues Aufnahmegesuch kann erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern,
  - b. passiven Mitgliedern,
  - c. Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Mitglieder, die sich um die Belange des Sports oder des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über eine vorgeschlagene Ernennung entscheidet eine Mitgliederversammlung. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören, werden automatisch Ehrenmitglieder.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand einen Monat vor Halbjahresende schriftlich zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen
  - a. wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung aus eigenem Verschulden seinen Beitragszahlungen nicht nachkommt,
  - b. wenn es sich grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung zuschulden kommen lässt oder die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt,
  - c. wenn es den Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins schuldhaft nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

5. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
8. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.  
Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden, deren Höhe der Vorstand durch Beschluss festlegt. Die Umlagenhöhe darf dabei das 4-fache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
2. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag die Beiträge auf Zeit zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Diesbezügliche Anträge müssen jährlich 4 Wochen vor Ablauf erneuert werden.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von Beitragszahlungen befreit.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

5. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
6. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

## **§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit die Teilnahme nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen oder beschränkt ist. Sie sind ferner berechtigt, ihr Wahl- und Stimmrecht nach den Bestimmungen dieser Satzung auszuüben.
2. Die Mitglieder sind den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen. Sie haben die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und zu erfüllen, deren Weisungen auszuführen und in jeder Hinsicht die Interessen des Vereins zu vertreten und zu fördern.
3. Die Einrichtungen des Vereins sind und werden für die Mitglieder geschaffen und stehen ihnen zur Verfügung. Anlagen und Geräte des Vereins sind von den Mitgliedern pfleglich zu behandeln. Letzteres gilt in gleichem Maße für Anlagen und Geräte, die von der Kommunalverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

## **D. Organe des Vereins**

### **§ 10 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand.

## **§ 11 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer möglichen Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a. auf Beschluss des Vorstandes,
  - b. auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der Mitglieder unter Beifügung der schriftlich festgelegten Anträge.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den stimmberechtigten Mitgliedern, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 3 Wochen vorher durch Aushang am Sportheim bekanntgemacht werden. Ferner ist die Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher der Presse bekanntzugeben. Eine Ausnahme zur Einberufung der Mitgliederversammlung regelt § 22.
5. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind bei Mitgliederversammlungen stimm- und wahlberechtigt, soweit der Paragraph 34 des BGB nichts anderes bestimmt.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der Stimmberechtigten beschlussfähig. In den Einladungen ist gesondert darauf hinzuweisen.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bei der Wahl des Vorsitzenden einem aus der Mitte der Versammlung zu wählenden Wahlleiter.
8. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer oder vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben ist.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Wahl des Vorstandes,
  - d. Wahl der Kassenprüfer,
  - e. Festsetzung der Beiträge,
  - f. Beschlussfassung über Anträge.
10. Die Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung hat u.a. mindestens folgende Punkte zu enthalten:
  - a. Begrüßung,
  - b. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit,
  - c. Wahl des Protokollführers,
  - d. Verschiedenes.Im Übrigen regelt sich die Tagesordnung nach Abs. 9.

### **§ 13 Anträge an die Mitgliederversammlung**

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können eingebracht werden:
  - a. von den Mitgliedern,
  - b. vom Vorstand.
2. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen.

### **§ 14 Beschlüsse und Wahlen**

1. Bei Beschlüssen durch die Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn in dieser Satzung nichts

anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

2. Eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen
  - a. für eine Satzungsänderung,
  - b. zur Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden aufgrund besonderer Verdienste.
3. Eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen
  - a. für eine beabsichtigte Änderung des Zwecks des Vereines,
  - b. für eine beantragte Vereinigung mit einem anderen Verein oder anderen Vereinen,
  - c. die eine Auflösung des Vereins zum Inhalt haben.
4. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Ergibt diese Stichwahl die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Vor einer Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Fall der Wahl das Amt auch annehmen.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

## **§ 15 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne dieser Satzung und des § 26 BGB besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. den bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Kassenwart,
  - d. dem Geschäftsführer,
  - e. dem bis zu einem stellvertretenden Geschäftsführer.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird zum Vorstand erweitert durch:
  - a. den Sozialwart,
  - b. die Abteilungsleiter,
  - c. den Jugendwart und seine(n) Stellvertreter,
  - d. den stellvertretenden Kassenwart,
  - e. den Protokollführer.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Die Wahl der Abteilungsleiter ist in § 17 und die Wahl des Jugendwartes und dessen Stellvertreter ist in § 18 geregelt.
5. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken des 1. Vorsitzenden mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden (die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden) tritt an seine Stelle einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand auf Grund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses funktionsfähig bleiben. In diesem Falle können zwei Ämter im Vorstand - mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Geschäftsführers - in einer Person vereinigt werden.
7. Bei Wahlen können zwei Ämter, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Geschäftsführers, in einer Person vereinigt werden, der Vorstand muss jedoch aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.
8. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand verteilen die anfallenden Arbeiten unter sich.
9. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder und mindestens 18 Jahre alt sein.
10. Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus und führt die laufenden Geschäfte. Er wird dabei von den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes unterstützt. Er hat alles zu veranlassen und durchzuführen, was den Interessen des Vereins dient, soweit das nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
12. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss ergänzende Vereinsordnungen zu erlassen, z.B.: Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung, etc. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
13. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 16 Kassenwart und Kassenprüfer**

1. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins. Über Einnahmen und Ausgaben hat er genau Buch zu führen. Alle Zahlungen sind durch Unterlagen zu belegen. Der Kassenwart sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Vereinsgelder. Er sorgt ferner für die rechtzeitige Überweisung der Beiträge an die übergeordneten Verbände. Zur Begleichung eingehender Rechnungen oberhalb 10.000 € zu Lasten des Vereins ist die Zustimmung eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Der Kassenwart ist verpflichtet, ein sich anbahnendes Defizit sofort dem Vorsitzenden zu melden.
2. Kassenwart und Jugendkassierer haben in eigener Zuständigkeit eng zusammen zu arbeiten.
3. Von den drei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern haben mindestens zwei die Kasse und den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis auf der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, zusätzlich und unvermutet Kassenprüfungen durchzuführen.
4. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr ein Mitglied ausscheidet und durch einen neu zu wählenden Kassenprüfer ersetzt wird.
5. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§ 17 Abteilungen**

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen oder vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 18 Vereinsjugend, Jugendvorstand, Jugendausschuss, Jugendversammlung**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres incl. des gewählten Jugendvorstands. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2. Die Jugend des Vereins wird von einem Jugendvorstand geführt, der die Jugend selbstständig verwaltet und über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel entscheidet.
3. In den Jugendvorstand wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Jugendvorstand besteht aus:
  - a. dem Jugendwart,
  - b. den bis zu drei Stellvertretern,
  - c. dem Jugendkassierer.
5. Der Jugendwart und sein(e) Stellvertreter gehören dem Vorstand des Vereins an.
6. Der Jugendvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Jugendversammlung hat ein Vorschlagsrecht.
7. Die Jugendversammlung besteht aus Vereinsmitgliedern im Alter von 14 bis 18 Jahren.
8. Die Leitung der Jugendversammlung obliegt dem Jugendwart, bei seiner Verhinderung einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Jugendvorstands, bei der Wahl des Jugendwarts einem aus der Mitte der Versammlung zu wählenden Wahlleiter.
9. Der Jugendvorstand wird erweitert zum Jugendausschuss durch die Übungsleiter und Betreuer der Jugendmannschaften. Der Jugendausschuss koordiniert den gesamten Sportbetrieb der Jugendabteilung.
10. Der Jugendausschuss tagt in der Regel einmal pro Monat.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 20 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 21 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit den Mehrheitsverhältnissen entsprechend § 14 beschlossen werden.
2. Eine beantragte Satzungsänderung muss ein in allen Teilen den Mitgliedern bekannter Punkt der Tagesordnung sein. Er darf nicht als Dringlichkeitsantrag nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 22 Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins**

1. Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck mit der entsprechenden Tagesordnung vier Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung ist schriftlich vorzunehmen, vier Wochen vorher im Vereinskasten auszuhängen und der Presse bekanntzugeben.
2. Eine Beschlussfassung für die Auflösung oder Zweckänderung kann nur mit dem Mehrheitsverhältnis entsprechend § 14 beschlossen werden.

3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte abzuwickeln haben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Vereinigung mit anderen Sportvereinen geht das Vermögen in den neugegründeten Verein ein

### **§ 23 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. November 2011 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Minden, den 18. November 2011